

DER SENATOR FÜR UMWELT;
BAU UND VERKEHR
-oberste Naturschutzbehörde-

31-12 Henrich Klugkist

Tel. 361 6660

Bremen, den 19. Mai 2014

An Referat 34 -obere Wasserbehörde-

Im Hause

Planfeststellungsverfahren Offshore-Terminal Bremerhaven – Planänderung 2014

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ¹ in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BremNatG ²

Im Bereich des beantragten Baus eines Offshore-Terminals in Bremerhaven (OTB) oder seinem Umfeld, mithin also im Wirkraum der Planung, liegen folgende NATURA2000-Gebiete, die von der Freien Hansestadt Bremen gemeldet wurden: FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) sowie Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401).

Für diese beiden NATURA2000-Gebiete habe ich die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Planänderung 2014 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete geprüft. Grundlage dafür war das Gutachten „Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) FFH-Verträglichkeitsstudien für die FFH- und Vogelschutzgebiete im Wirkraum des Vorhabens“ der KüFOG in der überarbeiteten Version vom März 2014 (im Folgenden: Verträglichkeitsstudie 2014).

Im Wirkraum des beantragten Vorhabens liegen außerdem folgende niedersächsische FFH- und Vogelschutzgebiete:

FFH-Gebiet „Unterweser“ (DE 2316-331)

FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer (DE 2210-301)

FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331)

Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2306-401) sowie das

Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ (DE 2416-413).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gebiete sind ebenfalls in der genannten Verträglichkeitsstudie 2014 behandelt und fachlich plausibel bewertet, die eigentliche Verträglichkeitsprüfung für diese Gebiete obliegt aber nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist

² Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 7. Mai 2010 (BremGBl. S. 316)

Februar 2010 der Plangenehmigungsbehörde im Benehmen mit den (niedersächsischen) Naturschutzbehörden.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in der Verträglichkeitsstudie 2014 fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt und begründet. Die Verträglichkeitsprüfung kommt daher zu folgenden Ergebnissen:

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ durch direkte Überbauung (25 ha), anlagebedingte Funktionsverluste (11,5 ha) und betriebsbedingte Unterhaltungsbaggerungen (1 ha). In Bezug auf die übrigen Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ sind bei Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten sowie in der naturschutzfachlichen Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Weiter führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Luneplate“ in Bezug auf die Funktion als wichtiges Rast- und Mauergebiet für Wasser- und Watvögel, vor allem des Säbelschnäblers. Auf die übrigen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes hat das Vorhaben bei Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten sowie in der naturschutzfachlichen Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Die Prüfung der Verträglichkeit für dieses Vogelschutzgebiet nach § 34 BNatSchG ist nach Artikel 7 der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zulässig, sobald dieses per Verordnung zum Vogelschutzgebiet erklärt ist. Dieses ist durch das laufende Verfahren zur Erklärung der Luneplate zum Naturschutzgebiet bis zum Planfeststellungsbeschluss zum OTB gewährleistet.

Gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG darf der beantragte Bau des OTB nur zugelassen werden,

„soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

Gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die EU-Kommission ist vom Vorhabenträger über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt auf einem von der Kommission herausgegebenen Formblatt über die oberste Naturschutzbehörde und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (siehe Tabelle 28 der Verträglichkeitsstudie 2014 und Planunterlage 12.3) sind fachlich von Größe und Planung her geeignet, die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA2000 zu gewährleisten. Ob sie die

entsprechenden Funktionen erfüllen, ist durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen.

Die vorgesehenen kohärenzsichernden Maßnahmen entsprechen den Schutz- und Erhaltungszielen betroffener FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.

Wie in der Verträglichkeitsprüfung 2014 fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt wird, haben die dort aufgeführten weiteren Vorhaben keine zusätzliche Beeinträchtigung der FFH- oder Vogelschutzgebiete zur Folge.

Bei zum Zeitpunkt der Realisierung des OTB bereits erfolgter Fahrrinnenanpassung der Weser wird diese als Vorbelastung bewertet.

Sofern die Weseranpassung nicht erfolgt ist, ist dieses Vorhaben als weiteres Vorhaben, das mit der beantragten Bau des OTB zusammen wirken kann, zu prüfen.

Wie in der Verträglichkeitsstudie 2014 fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt wird, hat die Weseranpassung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der FFH- oder Vogelschutzgebiete zur Folge.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Klugkist'.

Klugkist